



## **Bemerkungen ER zum Reglement über die Entschädigung von Entlastungsleistungen bei der Pflege und Betreuung zu Hause**

*Geschäft Nr. 67, Sitzung vom 4.5.2015*

Die SP hat festgestellt, dass in Paragraf 1 die *Pflegebedürftigen* als anspruchsberechtigt genannt werden, in Paragraf 2 jedoch als Zweck die Entlastung der pflegenden Angehörigen aufgeführt und in Paragraf 6 bei „Antragsteller“ beides möglich ist. Da dies recht widersprüchlich ist, sollte es auf einen Nenner heruntergebrochen werden. Sinnvoll wäre von den pflegenden Angehörigen auszugehen, da diese die Entlastung brauchen. Hier ist eine Klärung nötig, da das Reglement für sie gedacht ist.

Es stimmt natürlich, dass das Reglement für die Entlastung der pflegenden Angehörigen gedacht ist wie dies auch in § 2 als Zweck formuliert ist. Aber: es handelt sich bei diesen Beiträgen nicht an Direktzahlungen an die pflegenden Angehörigen für ihre Leistungen, sondern an Beiträge an die Kosten von Entlastungsleistungen. Da die Kosten eines Entlastungsangebots von der pflegebedürftigen Person bezahlt werden, soll der Beitrag an diese zurückfliessen. Der Beitrag kann die pflegebedürftige Person dazu motivieren, Entlastungsleistungen zu beziehen und damit die sie pflegende Person zu entlasten. Die pflegebedürftigen Personen kann unter Umständen mit der Antragstellung überfordert oder aufgrund einer Demenz nicht dazu in der Lage sein. Deshalb macht es Sinn, dass auch die pflegende Person Antragsteller sein kann.

Der Fraktion ist unklar, ob der maximale Jahresbetrag von 7200 Franken AHV-pflichtig ist und wie es mit der Steuerrelevanz dieses Betrags aussieht. Ausserdem wären arbeitsrechtliche Fragen abzuklären, die entstehen können, wenn die Arbeitsleistung beispielsweise von einem Nachbarn und nicht von einer offiziellen Seite erbracht wird. Weiter wäre abzuklären, ob älteren Leuten, die noch alles selber machen, nicht ebenfalls einmal eine Entlastung zustehen würde, wenn sie einmal nicht mehr mögen und noch nicht gepflegt werden. Gehört das auch in dieses Reglement? Nicht klar war auch, was unter einer effektiven Leistung zu verstehen ist. Wie ist das Verhältnis zu den Ergänzungsleistungen geregelt? Wahrscheinlich fällt diese Frage weg, wenn nur die Person, die entlastet werden soll, auch antragsberechtigt ist.

§ 4 Abs. 3 wurde in dem Sinn angepasst, als das Wort „effektiven“ durch „verrechneten“ ersetzt wurde, da nur Beiträge ausgerichtet werden, wenn eine Rechnung für die erbrachten Leistungen vorliegt. Es wird davon ausgegangen, dass die Entlastungsleistungen in der Regel von Mitarbeitenden von Organisationen (z.B. SRK, SeniorInnen für SeniorInnen) erbracht werden.

Ältere Personen, die noch alles selber machen, haben keinen Pflege- und Betreuungsbedarf gemäss § 3 und sind deshalb in diesem Reglement nicht berücksichtigt.

Verhältnis EL: Die Subsidiarität ist unter § 8 geregelt.

**Die SP-Fraktion begrüsst den Entwurf ausdrücklich. Das Anliegen der Entlastung ist sehr wichtig und langfristig sicher budgetschonend. Da es sich hier um einen Entwurf und nicht um eine ordentliche Vorlage handelt, stellt sich die Frage nach einer Überweisung in eine Kommission nicht. Deshalb nimmt die SP den Entwurf dankend zur Kenntnis und bittet um**



**eine ordentliche Vorlage, welche die noch offenen Fragen klärt - dies am liebsten gleich mit einer Verordnung.**

**Präsidentin Rahel Bänziger: Da es sich hier um ein Reglement handelt, hat es der Einwohnerrat zu bewilligen und nicht zur Kenntnis zu nehmen. Der Antrag des Gemeinderates stimmt so also nicht. Sollte der Einwohnerrat das Reglement beschliessen, müsste der Antrag folgen, dass das auftraggebende Postulat abgeschrieben wird.**

**SP, Gabriela Vetsch: Das müsste grundsätzlich geklärt werden, den die SP hat das Reglement als Entwurf verstanden und nicht als ordentliche Vorlage. Insofern kann es nur zur Kenntnis genommen werden.**

**Rahel Bänziger: Im Antrag des GR heisst: „Der Einwohnerrat nimmt das Reglement zur Kenntnis.“ Es steht nichts von einem Entwurf und es heisst zur Kenntnis und nicht beschliessen. Für R. Bänziger ist der Antrag klar, aber er ist nicht richtig, weil der ER nicht zur Kenntnis nimmt, sondern beschliesst. In diesem Sinn möchte sie weiter verfahren.**

Auch die *Grüne/EVP* dankt für die Ausarbeitung dieses Entwurfs. Ihrer Ansicht nach geht dieser aber von einem falschen, bzw. verkehrten Ansatz aus. Entschädigungen für Entlastungen sollten Betreuende erhalten, also diejenigen, welche die beträchtliche Arbeit der Betreuung auch leisten. Es sind mehrheitlich Angehörige, die die anspruchsvolle und anstrengende Arbeit leisten und beurteilen können, welche und wie viel Entlastung sie brauchen und welche Wohn- und Lebensform die geeignetste ist. Auch die Unterschiedlichkeit der Pflegenden in Bezug auf Alter, Belastbarkeit, eigenen Gesundheit, Wohnumfeld muss im Reglement berücksichtigt werden. Diese Sichtweise wird auch im Alterskonzept der Gemeinde Binningen von der Spitex vom Angehörigenkonzept verlangt. Dass Beiträge von 20 Stunden - was 3 - 4 Tage im Monat oder neun Tage Entlastung im Jahr sind - nicht arbeitsgesetzkonform sind, ist allen klar. Dass arbeitsgesetzkonforme Betreuung von Angehörigen nicht bezahlbar ist, weiss man auch. Schon nur aus diesem Grund sollten noch andere Formen angeschaut und diskutiert werden. Die Menschen werden immer älter, bleiben länger zu Hause oder wollen länger zu Hause bleiben. Will man ernst machen mit Pflege daheim vor Pflege im Heim, müssen andere Wege gefunden werden. Wenn dabei die Kosten im Griff behalten werden sollen, kann das Reglement in dieser Form nicht die Lösung sein. Das System mit den Zeitgutschriften, das der Bund z.B. mit der Stadt St. Gallen zusammen unterstützt, müsste unbedingt angeschaut werden. Auch andere Städte arbeiten bereits mit Zeitempfindungen. Denkbar wäre auch eine Mischform.

Die *Grüne/EVP* weist den Reglemententwurf zurück und erwartet zuerst eine Auslegeordnung mit Einbezug der Anbieter von Betreuungsangeboten und vor allem auch, ob Synergien mit anderen Leimentaler Gemeinden erreicht werden können. Das Ganze aus Sicht der Betreuenden. Einen allfälligen Antrag auf Überweisung in eine Kommission lehnt die Fraktion ab, weil dann nur über das vorliegende Reglement diskutiert werden könnte.

**Es ist grundsätzlich richtig, dass die Angehörigen die Arbeit leisten und auch beurteilen können, welche und wieviel Entlastung sie brauchen. Jede Art der Entlastung kann jedoch nur in Absprache bzw. in Übereinstimmung mit dem Willen der betreuten Person gewählt werden. Bezahlt wird das Entlastungsangebot von der betreuten Person, so dass auch die Entschädigung an diese zurückfliessen sollte.**



Individuelle Umstände wie Alter, Belastbarkeit, eigene Gesundheit, Wohnumfeld etc. beeinflussen die Wahl des Entlastungsangebots und können nicht Bestandteil des Reglements sein.

Der Hinweis auf andere mögliche Formen der Förderung von freiwilligen Pflege- und Betreuungsleistungen ist wichtig und muss weiter verfolgt werden. Der Kanton BL hat den Startschuss gegeben, im Leimental ein Pilotprojekt zur Zeitvorsorge nach dem Modell KISS zu lancieren. Der Gemeinderat ist jedoch beauftragt, über das Postulat Ph. Schaub zu berichten. Bei diesem Postulat geht es einzig und allein um die Entschädigung von Entlastungsleistungen bei der Pflege zu Hause.

*FDP: Peter Heiz* erinnert daran, dass er schon ab und zu die Verwaltung und den Gemeinderat für gute Arbeit gelobt hat. In diesem Fall kann er das leider nicht. Vielleicht hat die SP-Fraktion etwas falsch verstanden, denn es liegt tatsächlich ein Reglement vor. In der Regel werden Reglemente nicht zur Kenntnis genommen sondern sollten im Rat diskutiert werden. Das Wort diskutieren kommt vom lateinischen Verb *discutere*, was so viel heisst wie *auseinandernehmen*. Das hätte die FDP gerne gemacht, doch leider ist das Reglement ziemlich falsch herausgekommen. Nur ein Beispiel: Im Paragraph 1 steht, dass die Dienstleistungen auf das AHV-Alter bezogen, bzw. begrenzt werden sollen. Das ist für die FDP nicht nachvollziehbar. Ausserdem wurde im § 1 eine Personengruppe schlicht vergessen, nämlich die Teil-Stationären. In der vorliegenden Form ist das vorliegende Reglement für die FDP nicht diskussionswürdig und sie stellt den Antrag auf Rückweisung. **Bezüglich AHV-Alter: diese Beschränkung kann natürlich aufgehoben werden (ist im heute vorliegenden überarbeiteten Entwurf auch bereits aus dem § 1 gestrichen worden. Dies ist ein Grundsatzentscheid.**

*Ergänzung:* Die Bestimmung in § 9 müsste noch entsprechend angepasst werden.

**Es ist unklar, was mit dem Begriff „Teil-Stationäre“ gemeint ist.**

*Susanne Keller:* Die SVP findet es grundsätzlich positiv, wenn Pflege und Betreuung zu Hause gefördert wird, doch empfindet sie die Vorlage als unvollständig und auf wackligen Beinen. Beispielsweise sind der Fraktion die Paragraphen 4 und 5 unklar und unverständlich formuliert. Gerade für Personen, die eine derartige Hilfe beanspruchen möchten, sollte das Reglement klar lesbar und verständlich sein. Es stellen sich Fragen zum Stundenansatz und der maximalen Summe pro Monat und auch die Karenzzeit von 60 Tagen ist fragwürdig. Dazu kommen andere Fragen, die bereits gestellt wurden. Die SVP fragt sich, warum das Reglement dem Einwohnerrat zur Kenntnis und nicht zur Abstimmung vorgelegt wurde. Sie möchte, dass das Reglement weiter ausgearbeitet wird und dann dem ER wieder zu einer 1. Lesung vorgelegt wird. Deshalb stellt die SVP wie die FDP den Antrag, das Geschäft zurückzuweisen.

**Der Stundenansatz ist mit CHF 30/Std. klar beziffert und die maximale Summe pro Monat lässt sich aufgrund der Angaben leicht errechnen (max. 20 Std. pro Monat à CHF 30/Std. = maximale Summe pro Monat von CHF 600 pro pflegebedürftige Person).**

*Ergänzung:* Da der Ansatz gemäss Reglement ein Stundenansatz, der Ansatz für die Tagesstätte jedoch ein Tagesansatz ist, müsste die TS gesondert erwähnt und ein allfälliger Beitrag daran ein Tagesbeitrag sein.



Mit der Karenzzeit von 60 Tagen kann sichergestellt werden, dass die Pflege und Betreuung bereits einige Zeit gedauert hat bevor Entlastungsbeiträge bezogen werden können. Eine Ausnahmeregelung ist in § 9 vorgesehen.

*Silvia Winkelmann:* Auch die CVP/GLP unterstützt die Idee einer Entschädigung an Privatpersonen bei privater Pflege. Beim Studium des Reglementsentwurfs fielen diverse Unklarheiten auf. Einiges wurde bereits erwähnt (§ 3, § 1, § 4 etc.). Die Fraktion schliesst sich der Meinung der Vorredner an, dass das Reglement Fragen aufwirft und Lücken aufweist und stellt auch den Antrag auf Rückweisung an den Gemeinderat.

Das vorliegende Reglement sieht nicht eine finanzielle Entschädigungen an die/den pflegende/n Angehörige/n vor, sondern Beiträge an die Kosten von Pflegeleistungen, die zusätzlich zur ständigen und unentgeltlichen Pflege beansprucht werden und der Entlastung der pflegenden Angehörigen dienen.

*Gemeinderätin Heidi Ernst ....* H. Ernst schlägt dem Einwohnerrat vor, das Geschäft zurückzuziehen. Den ER bittet sie, alle Anregungen, die nicht bereits protokollarisch festgehalten wurden, zuhanden des Büros oder ihr selber auf Papier zu bringen. Dann wird das Geschäft nochmals überarbeitet. Was die Formalitäten betrifft: Bei den wiederkehrenden Ausgaben ist ein Fehler passiert, eine 1 ist rausgefallen. Der Betrag ist nicht 4800 sondern 41800. Das Malheur passierte offenbar bei der Umwandlung der Worddatei in ein PDF.

Die Präsidentin dankt dem Gemeinderat dafür, dass er bereit ist, das Reglement mit den Inputs des heutigen Abends zu überarbeiten. Sie bittet um eine zügige Überarbeitung und vorerst um eine Auslegeordnung, die aufzeigt, welche Möglichkeiten der Gemeinderat hätte, um die pflegenden Angehörigen zu unterstützen.

***Gemeindepräsident Mike Keller:* Wie H. Ernst erläutert hat, war es ein Missverständnis und der GR möchte die Sitzungen des ER nicht dazu brauchen, um Entwürfe zu diskutieren. Wie die Präsidentin erklärt hat, geht es beim Postulat um Prüfen und Berichten und wenn der GR nochmals mit dem Geschäft kommt, wird er kein Reglement vorlegen, sondern berichten.**

**Aufgrund dieses Berichts kann dann der Entscheid des Einwohnerrates sein, dass ein Reglement ausgearbeitet werden soll.**